

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 17. JUNI 1997

6 S 281/96

1 C 5/96 AG Bingen

Verkündet am: 17.6.1997

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

W

Kopie an Stellungn		WV:	
Kopie an Mdt. Kennzeichen	EINGEGANGEN KR		Kopie an Mdt. Richter
Kopie an Mdt. Zahlung	21. JAN. 2008		zDA
	Anwaltskanzlei Czap		

L A N D G E R I C H T M A I N Z

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 20.5.1997 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **[REDACTED]**, Richterin am Landgericht **[REDACTED]** und Richterin am Amtsgericht **[REDACTED]**

für R e c h t erkannt:

LANDGERICHT MAINZ

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Bingen vom 11.10.1996, Aktenzeichen 1 C 5/96, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

LANDGERICHT MAINZ

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Es mag dahinstehen, ob die Zeugin [REDACTED] bevollmächtigt war, Verträge für die Beklagte abzuschließen.

Ein Anzeigenvertrag ist zwischen den Parteien vielmehr aus einem anderen Grunde nicht zustande gekommen;

Ein solcher Vertrag, der in den Bereich der Werbung fällt, ist dem Typ des Werkvertrages zuzuordnen. Wesentlich ist daher die selbständige Herbeiführung eines bestimmten Erfolges und die Übernahme der Gefahr für das Gelingen. Der geschuldete Erfolg liegt in der fehlerfreien Veröffentlichung der vom Besteller nach Form und Inhalt festgelegten Anzeige, und zwar in einer bei Vertragsschluß anzunehmenden Auflagenhöhe (vergl. Sörgel in Münchener Kommentar, § 631, Randnr. 68; Haak JW 1933, 2807).

In dem seitens der Klägerin vorgefertigten Anzeigenauftrag und Auftragsbestätigung (vergl. Fotokopie Blatt 5 d.A.) heißt es:

"Die Info-Tafel/Broschüre kommt zweimal jährlich zur Auslieferung an die dafür vorgesehenen Auslieferungsstellen. Dafür vorgesehen sind Behörden, Bahnhöfe, Krankenhäuser, Polizei und ausgesuchte Arztpraxen, sowie die Inserenten und Geschäfte. Der Aushang richtet sich alleine nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen der Auslieferungsstellen.

Ausgabe Stadt/Kreis HRO

Anzeigengröße 50 x 180 mm

LANDGERICHT MAINZ

Netto-Jahrespreis 1.998,-- DM

Farbkosten ./ DM

Satz/Reprokosten 198,-- DM

zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer"

Angekennzeichnet sind außerdem die Kästchen Info-Tafel/Broschüre und Branchenverzeichnis.

Ein wirksamer Vertrag ist ^{nicht} zustande gekommen.

Ihm fehlen die zur Wirksamkeit erforderlichen Essentialia. Es ist nicht vereinbart, welcher "bestimmte Erfolg" geschuldet und welches Werk versprochen ist. Das Angebot enthält keine Angaben zur Auflagenhöhe, ebensowenig ist bestimmt, wo die Broschüren verteilt und die Informationstafeln aufgestellt werden sollen.

Der Klägerin stünde es näh der Formulierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen daher offen, ob sie 2.000 Tafeln an allen wichtigen Plätzen der Stadt oder 30 Tafeln in diversen Stehimbissen aushängen würde. Gleiches gilt für die Verteilung der Broschüren. Das Vertragsangebot der Klägerin war somit nicht geeignet, einen bestimmten Erfolg, hier einen Werbeerfolg, auch nur annähernd zu konkretisieren.

Das Vertragsangebot ist auch nicht im Wege der Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB einer Konkretisierung zugänglich, da Anhaltspunkte fehlen, um die zu erbringende Leistung näher zu bestimmen.

Es ist aus dem Angebotsformular der Klägerin auch nicht zu erkennen, daß einer Partei die Bestimmung der von der Kläge-

LANDGERICHT MAINZ

rin zu erbringenden Leistung gemäß § 315 BGB vorbehalten sein sollte. Eine solche Bestimmung würde auch gegen § 9 AGB-Gesetz verstoßen, da ein einseitiges Bestimmungsrecht, das der Verwender sich hinsichtlich der Vertragsleistungen oder in Fragen der Vertragsabwicklung vorbehält, in besonderer Weise geeignet ist, das Interesse des Vertragspartners an jederzeitiger Kenntnis der vertraglichen Rechts- und Pflichtenlage unzumutbar zu beeinträchtigen (vergl. Ulmer-Brandner-Hensen, Kommentar zum AGB-Gesetz, 7. Auflage, § 9 Randnr. 100). Daß eine solche Leistungsbestimmung unwirksam wäre, ergibt sich auch aus dem Rechtsgedanken des § 10 Nr. 4 AGB-Gesetz. Danach ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Erst recht muß dies gelten, wenn eine Leistung überhaupt noch nicht bestimmt war (vergl. AG Köpenick NJW 96, 1005, 1006).

Somit liegt kein hinreichend bestimmtes und somit annahmefähiges Angebot der Klägerin vor. Ein Werkvertrag ist nicht zustandegekommen, so daß auch kein Werklohnanspruch der Klägerin aus § 631 Abs. 1 BGB besteht.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Kammer hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 2.555,76 DM festzusetzen.